



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sächsisches Sportmuseum Leipzig e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist vom Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportmuseums Leipzig.
- (2) Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - das Wirken für ein Spezialmuseum des Sports in Leipzig, welches durch das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Publizieren und Präsentieren historischer Zeugnisse des Sports einen aktiven und zukunftsorientierten Umgang mit der Geschichte fördert;
 - die Förderung von Maßnahmen für die Ergänzung, Bewahrung, Dokumentation und Nutzung von Musealien zur Turn- und Sportgeschichte in den Sammlungen, in der Bibliothek und in den Archiven des Museums;
 - die Unterstützung des Sportmuseums Leipzig in seiner Bildungs-, Forschungs- und Informationsarbeit für eine breite Öffentlichkeit zur Turn- und Sportgeschichte mittels Publikationen, museumspädagogischen Angeboten, Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und anderen Maßnahmen;
 - die finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums, des Erwerbs von Objekten für die Sammlungen sowie des Baues geeigneter Ausstellungsräume;
 - durch eigenen Bestand an sportmusealen Sammlungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich und zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des Sportmuseums Leipzig verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Die Ausübung von Ämtern nach der Satzungsvorgabe erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.



(2) Jedes natürliche, volljährige Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

(3) Folgende Mitgliedschaften werden geführt:

- a) Mitglied
- b) förderndes Mitglied
- c) Ehrenmitglied.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber mittels Anrufung der Mitgliederversammlung, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet, um eine Aufnahme ersuchen.

(5) Natürliche und juristische Personen, die sich um die Unterstützung des Fördervereins und/oder des Sportmuseums besonders verdient gemacht haben, können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Der Status als förderndes Mitglied ist gleichermaßen zu kündigen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, nicht bezahlt hat
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen verstoßen hat.

(4) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzusenden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, Leihgaben sind davon ausgenommen.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Zweckbetrieben sowie durch sonstige Zuwendungen.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der quartalsbezogene Anteil des Jahresbeitrages zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

(3) Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand benennt als Versammlungsleiter ein Mitglied. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der vom Vorstand benannte Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sowie über sonstige Anträge, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen zur Vereinsarbeit.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der gleichen Gründe / des gleichen Grundes einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt; es gilt die Frist des Abs. (3).

(5) Bis sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge zur Satzungsänderung und zur Änderung der Tagesordnung stellen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu entscheiden.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Über die Abstimmungsart entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ggf. bis zu drei Beisitzern. Ausschließlich natürliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

(2) Zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit können Beiratsmitglieder durch den Vorstand benannt werden. Der Beirat hat beratende Funktion, besitzt jedoch im Vorstand kein Stimmrecht.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie die Beisitzer. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Finanzgeschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers für die Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Wahlleiter ist durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Wahlverfahren für die bevorstehende Vorstands- und Kassenprüferwahl. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Über den Verlauf der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Der Versammlungs- oder Wahlleiter sowie der Protokollführer bestätigen die Richtigkeit und den korrekten Ablauf der Wahl mit ihrer Unterschrift.



§ 10 Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen bilden.
- (2) Die Leiter der Arbeitsgruppen und Kommissionen werden vom Vorstand berufen und können zu Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (3) In den Arbeitsgruppen und Kommissionen können auch Nichtmitglieder des Vereins mitarbeiten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 11 Vereinsfunktionen

- (1) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushalts- und Finanzlage des Vereins, Personal anzustellen.

§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren mit azyklischem Wechsel. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht beim Verein angestellt sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres formell festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder des Vereins bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Kassenprüfer schließen ihre Arbeit zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung, spätestens jedoch zum Ende des 1. Quartals des folgenden Geschäftsjahres, ab.
- (5) Bei Auffälligkeiten unterrichten die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss textlich und als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
- (3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden; der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Sportmuseum Leipzig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Leipzig.

Die Satzung wurde am 05.06.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 10.10.1991.

Stand: Mittwoch, 9. Juni 2010